



Urheberrecht im Alltag der Kirchengemeinde

A) Grundsätzliches

I. Urheberrecht ist Menschenrecht

Der Schutz des Urhebers und seiner Interessen ist der Schutz eines Menschenrechts.

„Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen“.

Art. 27 Abs. 2 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948.

„Geistiges Eigentum wird geschützt.“

Art. 17 Abs. 2 Charta der Grundrechte der EU, Art. II – 77 Abs. 2 EU-Verfassungsvertrag.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz des Urhebers erfolgt in Deutschland durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG.

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

III. Begriffe

1. Der Urheber ist der Schöpfer eines Werkes, der Literatur, Wissenschaft oder Kunst §§ 7, 1 UrhG.
2. Ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst ist nur die persönliche geistige Schöpfung. Gesetzliche Beispiele für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind:
 - a) Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - b) Werke der Musik; pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - c) Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 - d) Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 - e) Filmwerke;
 - f) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



B. Rechte des Urhebers

Der Urheber selbst kann sein Urheberrecht zu Lebzeiten nicht übertragen, er kann es nur vererben. Aus dem Urheberrecht folgen eine ganze Reihe von weiteren Rechten für den Urheber:

I. Urheberpersönlichkeitsrechte

Mit den Urheberpersönlichkeitsrechten werden die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk geschützt.

1. Veröffentlichungsrecht

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

2. Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.

3. Abwehrrecht

Der Urheber hat gemäß § 14 UrhG das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Beispiel:

Nutzung eines Musikstückes von Carl Orff aus der Carmina Burana als Eröffnungsmusik für einen Boxkampf.

II. Verwertungsrechte

1. Recht auf Verwertung in körperlicher Form

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Das Recht umfasst insbesondere

- a) das Vervielfältigungsrecht,
- b) das Verbreitungsrecht
- c) das Ausstellungsrecht.

2. Recht der öffentlichen Wiedergabe

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

- a) das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht,
- b) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung,
- c) das Senderecht,
- d) das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger,



e) das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung.

Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

III. Nutzungsrechte Dritter

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Der Urheber kann jedoch einem anderen das Recht einräumen, sein Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen. Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist in dem Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechtes keine Vergütung bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede Nutzung eines fremden Werkes durch Dritte nur gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung möglich ist.

IV. Verletzung des Urheberrechtes

Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Urheber

- auf Beseitigung der Beeinträchtigung,
- bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und
- wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Anstelle des Schadenersatzes kann der verletzte Urheber auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen.

Beispiel:

Ein Werk der Musik wird öffentlich bühnenmäßig dargestellt, ohne dass der Urheber das Nutzungsrecht an seinem Recht zur öffentlichen Aufführung eingeräumt hat. Der Urheber hat Anspruch auf Unterlassung, d.h. das Werk darf nicht weiter aufgeführt werden und hat Anspruch auf Schadenersatz, d.h. der Gewinn der mit der Aufführung erzielt worden ist ist an den Urheber herauszugeben.

V. Dauer des Urheberrechtes

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Beispiel: Thomas Mann

Thomas Mann starb 1955. Das Urheberrecht an seinen Werken erlischt 2025. Nach seinem Tod waren zunächst seine Ehefrau Katja sowie die fünf noch lebenden Kinder Erben und Inhaber des Urheberrechtes. Inzwischen sind die vier Enkel für derzeit noch 19 Jahre Inhaber des Urheberrechtes an den Werken ihres 1955 verstorbenen Großvaters.



C) Schranken des Urheberrechts

Gemäß Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz verpflichtet Eigentum. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Dies bedeutet, dass das Urheberrecht nicht schrankenlos gilt. Grundsätzlich sind jedoch die gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechtes in allen Fällen eng auszulegen, damit die Beeinträchtigungen, die der Urheber zugunsten der Allgemeinheit hinnehmen muss seine Urheberrechte nicht übermäßig beeinträchtigen.

Zu unterscheiden sind auf der einen Seite Beschränkungen des Urheberrechtes, bei denen der Gesetzgeber dem Urheber das Verbotsrecht vollständig genommen hat. Weiterhin gibt es Fälle, in denen der Urheber die Beeinträchtigung seines Urheberrechtes hinnehmen muss, aber einen gesetzlichen Vergütungsanspruch gegen den Beeinträchtiger hat.

I. Beeinträchtigungen des Urheberrechts, die der Urheber hinnehmen muss und nicht verbieten kann:

1. Zitatrecht, § 51 UrhG

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes ist zulässig, wenn es sich nur um ein Zitat handelt. Dieses Recht wird jedoch wieder dadurch eingeschränkt, dass bei jedem Zitat die Quelle anzugeben ist (§ 63 UrhG) und das an dem Zitat keine Änderungen vorgenommen werden dürfen, § 62 UrhG.

2. Das Recht zur Abbildung von unwesentlichem Beiwerk, § 57 UrhG

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken ist zulässig, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Beispiel: Dreharbeiten in einer Privatwohnung für einen Spielfilm

An der Wand hängt das Gemälde des zeitgenössischen Künstlers K. K. muss die Beeinträchtigung seines Senderechtes, § 20 UrhG hinnehmen, weil die öffentliche Wiedergabe seines Bildes zufälliges und unwesentliches Beiwerk neben den eigentlichen Dreharbeiten für den Spielfilm ist.

3. Straßenbildfreiheit, § 59 UrhG

Zulässig ist es, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

Beispiel:

Fotograf F. fotografiert von der gegenüberliegenden Straßenseite die Front der architektonisch preisgekrönten Dorfkirche, druckt das Foto als Kunstpostkarte und verkauft es im örtlichen Schreibwarengeschäft.

Der Architekt des Bauwerkes hat weder das Recht, die Vervielfältigung noch die Verbreitung zu verbieten. Er hat auch keinen Vergütungsanspruch.



4. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, § 45 UrhG

Es ist zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren herzustellen oder herstellen zu lassen. Weiterhin dürfen Gerichte und Behörden für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.

Beispiel:

Das bedeutende Gemälde eines zeitgenössischen Künstlers wird aus einem öffentlichen Museum gestohlen. Die Staatsanwaltschaft darf zu Fahndungszwecken das Gemälde auf einem Fahndungsplakat vervielfältigen und verbreiten.

5. Öffentliche Reden, § 48 UrhG

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind, ist zulässig.

Beispiel:

Die Rede des Kirchenpräsidenten auf der Frühjahrstagung der Kirchensynode darf vervielfältigt und verbreitet werden.

6. Berichterstattung über Tagesereignisse, § 50 UrhG

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse, die im wesentlichen Tagesinteresse Rechnung tragen ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Beispiel:

Bei der Berichterstattung über die Eröffnung einer neuen Diskothek darf die im Hintergrund zu hörende Tanzmusik unentgeltlich öffentlich gesendet werden.

II. Beeinträchtigungen, die der Urheber eines Werkes nicht verbieten kann, für die er jedoch einen gesetzlichen Vergütungsanspruch hat.

1. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, § 53 UrhG

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person und zum privaten Gebrauch, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.

Dies bedeutet, es muss sich um einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch handeln. Aber Achtung:

- Die Vervielfältigung von Musiknoten oder die im wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern oder Zeitschriften für den privaten Gebrauch ist ohne Einwilligung des Urhebers nur durch Abschreiben zulässig oder wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist.
- Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger für den privaten Gebrauch bedarf einer Einwilligung der Berechtigten.



Die Vervielfältigung für den privaten Gebrauch ist nur zulässig, wenn keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage benutzt wird. Dies bedeutet, dass ein vorhandener Kopierschutz nicht umgangen werden darf und dass der download aus dem Internet nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig ist.

Um eine zu starke Beeinträchtigung der finanziellen Interessen des Urhebers zu vermeiden, sichert das UrhG dem Urheber eine angemessene Vergütung zu. Das gesetzliche Pauschalvergütungssystem gewährt dem Urheber gegen den Hersteller von Geräten oder gegen den Hersteller von Bild- und Tonträgern Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung („Geräte – oder Leerkassettenabgabe“). Ebenso besteht ein Anspruch des Urhebers gegen Hersteller von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten jeder Art. Stehen solche Geräte in Schulen, Hochschulen sowie anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen besteht daneben eine Vergütungspflicht der Betreiber dieser Geräte. Geltend gemacht werden können die Pauschalvergütungsansprüche nur durch Verwertungsgesellschaften.

2. Vervielfältigungen für den Schulunterricht

Gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG sind Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen bzw. Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht zulässig.

Von einem kleinen Teil des Werkes geht man aus, wenn die Abschrift im Vergleich zum Hauptwerk nur einen geringen Umfang hat, etwa 10 bis 20 % des Hauptwerkes. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nur dem eigenen Gebrauch im Schulunterricht dienen. Die Vervielfältigung für den Schulunterricht setzt voraus, dass die Vervielfältigungen nur in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl hergestellt werden, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Vorwiegend der Erwachsenenbildung dienende Einrichtungen können sich nicht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG berufen.

3. Nichterwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG

Die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes ist bei Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn sie keinem Erwerbszweck dient. Die Einschränkung des Rechtes des Urhebers an der öffentlichen Wiedergabe bezieht sich nur auf bestimmte Formen der öffentlichen Wiedergabe.

Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG sind nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig

- öffentliche bühnenmäßige Darstellungen eines Werkes,
- öffentliche Zugänglichmachung und Funksendungen eines Werkes,
- öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes.

Die Wiedergabe darf keinem Erwerbszweck dienen, weder dem Erwerbszweck eines Veranstalters noch dem Erwerbszweck eines Dritten.



Beispiel:

Findet die Veranstaltung in angemieteten Räumen einer Gastwirtschaft statt, so dient sie dem Erwerbszweck eines Dritten, nämlich dem Erwerbszweck des Gastwirts, mit der Folge, dass sie einwilligungspflichtig wird.

Die Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen werden. Dies ist der Fall, wenn sie keinen finanziellen Beitrag zu zahlen haben. Bei der Frage des Entgelts kommt es nicht auf die Bezeichnung an. Unter Entgelt sind daher nicht nur Eintrittsgelder zu verstehen, sondern z.B. auch Programmgebühren, Kostenbeiträge und freiwillige Spenden zur Deckung der Kosten der betreffenden Veranstaltung. Auch wenn die erhobenen Eintritts- und Programmgebühren bzw. der Kostenbeitrag ganz oder teilweise einem karitativen Zweck zugeführt werden sollte, liegt Entgeltlichkeit vor. Nicht als Entgelt anzusehen sind jedoch freiwillige Spenden, die nicht für die betreffende Darbietung gemacht werden sondern bei Gelegenheit dieser Veranstaltung für andere Zwecke entrichtet werden.

Bei Vorträgen und Aufführungen eines Werkes darf keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhalten. Dies gilt für Schüler und Lehrer ebenso wie für Erziehungsberechtigte oder Dritte. Eine besondere Vergütung liegt jedoch nicht vor, wenn Fahrkosten ersetzt oder Speisen und Getränke gereicht werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 UrhG ist dem Urheber immer eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.

Beispiel:

Schulveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Schulentlassungsfeiern, Jahresschlussfeiern und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen im Rahmen der Schule sind unentgeltlich. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungen von Hochschulen sowie Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung.

Gemäß § 52 Abs. 2 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften zulässig. Auch hier ist zu beachten, dass öffentliche bühnenmäßige Aufführungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig bleiben. Der Veranstalter hat dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Eine Ausnahme von der Vergütungspflicht enthält die gesetzliche Regelung nicht.

4. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch, § 46 UrhG

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung bestimmter Werke ist zulässig, wenn sie nach der Veröffentlichung in eine Sammlung aufgenommen wird, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Beispiel: Gesangbuch und Schullesebuch

In solche Sammlungen dürfen folgende urheberrechtlich geschützte Werke aufgenommen werden:

- Teile eines Werkes,
- Sprachwerke von geringem Umfang,
- Werke der Musik von geringem Umfang,



- einzelne Werke von bildenden Künstlern und einzelne Lichtbildwerke.

Die Sammlung darf nur dem privilegierten Zwecken Unterrichtsgebrauch in Schulen oder dem Kirchengebrauch dienen.

Soll eine Sammlung für den schulischen oder Kirchengebrauch zusammengestellt werden, so müssen drei Dinge beachtet werden:

- Auf der Titelseite der Sammlung ist deutlich anzugeben, für welchen privilegierten Zweck sie bestimmt ist.
- Mit der Vervielfältigung darf erst begonnen werden, wenn dies dem Urheber oder dem Berechtigten zuvor schriftlich mitgeteilt worden ist.
- Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

III. Folgen der Rechtslage für die einzelnen Kirchengemeinden

Zur Vorbereitung des Referats sind mir sieben Fragen übermittelt worden, wobei ich die Fragen in der Rangfolge der Häufigkeit der Nennung beantworten werde.

1. Vervielfältigung von Noten und Texten für Gottesdienste, Veranstaltungen und Großveranstaltungen

a) Pauschalvertrag über das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch

Die EKD hat mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einen Pauschalvertrag geschlossen. Der Pauschalvertrag gilt auch für Andachten und/oder sonstige Veranstaltungen gottesdienstlicher Art. Singt die Gemeinde nicht aus dem evangelischen Gesangbuch, ist es im Gottesdienst und bei Andachten erlaubt, Noten und Liedtexte als Fotokopie zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundenen Kosten deckt der Pauschalvertrag ab.

b) Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen

Die Herstellung gebundener Liedhefte oder ähnlicher fester Sammlungen ist nicht erlaubt. Alles, was in gebundener Form an die Gemeindeglieder verteilt wird, ist eine vergütungspflichtige Sammlung für den Kirchengebrauch.

c) Großveranstaltungen

Werden Fotokopien für Großveranstaltungen gefertigt, so ist an die VG Musikedition eine gesonderte Vergütung zu zahlen, wenn die Anzahl der Fotokopien 10.000 Stück überschreitet.

d) Lieder in Programmheften

Liedtexte und Noten, die bei Veranstaltungen im Programmheft aufgenommen werden, um das Herumfliegen fotokopierter Zettel zu vermeiden, sind gegenüber der VG Musikedition gesondert abzurechnen.

e) Kopien für Chöre und Orchester

Vom Pauschalvertrag nicht erfasst sind die Fotokopien für Noten und Liedtexte für öffentliche Aufführungen und Konzerte von Orchestern, Posaunen – oder Kirchenchören. Das Fotokopieren ohne gesonderte Zahlung ist nicht gestattet.



f) Einscannen von Noten

Das Einscannen von Noten oder die Nutzung von Notenprogrammen sind Vervielfältigungshandlungen. Die auf diese Weise erstellten Vervielfältigungsstücke sind nicht über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie für öffentliche Werkswiedergaben hergestellt und/oder verwendet werden.

g) Overhead Projektionen

Das Projizieren von Noten oder Texten mit Hilfe eines Overhead Projektors ist eine Vervielfältigungsmethode. Diese Vervielfältigung ist vergütungspflichtig.

h) Verwendung eines Beamers

Die Kirchengemeinde muss bei der Verwendung eines Beamers Verhandlungen mit der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft führen und diese Vervielfältigung bezahlen.

2. Aufführung von Musik, Tanz, Kabarett und Theater in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen

a) Theater und Kabarett

Theater- und Kabarettaufführungen sind von keinem Pauschalvertrag erfasst. Es muss mit dem Verlag, der das Stück verlegt oder dem Urheber über die urheberrechtliche Vergütung verhandelt werden.

b) Musik in Gottesdienst und Gemeindeveranstaltungen

aa) Vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

Die Vergütung, die für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken fällig wird, ist immer dann abgegolten, wenn ein Berechtigter aus dem Pauschalvertrag Veranstalter ist. Es handelt sich um die Wiedergabe von Musik in Gottesdienst, in Konzerten der ernsten Musik (klassische Kirchenmusik), in Gospelkonzerten und bei der Aufführung von neuem geistlichen Liedgut. Auch die Wiedergabe von Musik beispielsweise bei Gemeindeabenden, Sommerfesten der Gemeinde und Jugendveranstaltungen ist ebenfalls von den Pauschalverträgen erfasst. Bei diesen Veranstaltungen ist auch die Unterhaltungsmusik abgegolten, jedoch nur, wenn kein Eintritt gefordert und nicht überwiegend getanzt wird. Ein sonstiger Kostenbeitrag darf ebenfalls nicht erbeten werden.

bb) Nicht vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

- Jugenddisco, bei einer Jugenddisco, bei der das Tanzen im Vordergrund steht, gilt der Pauschalvertrag nie.
- Musical, die Aufführung eines Musical ist nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt.

cc) Meldung und Programmeinsendung bei Konzertveranstaltungen

Die kirchlichen Konzertveranstalter gelangen nicht automatisch in den Geltungsbereich der Pauschalverträge mit der GEMA. Die Anwendung des Pauschalvertrages setzt die Anmeldung des Konzertes voraus.



Nach jedem Konzert muss das Programm in zweifacher Ausfertigung möglichst umgehend (spätestens bis zum Ende des laufenden Quartals) mit bestimmten Angaben an die zuständige Meldestelle gesendet werden. In der EKHN sind die Konzertmeldungen zu senden an:

Zentrum Verkündigung der EKHN
Abt. Kirchenmusik
Markuszentrum, Markgrafenstraße 14,
60487 Frankfurt

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ort der Veranstaltung mit vollständiger Anschrift,
- Name der Kirchengemeinde und Angabe der Landeskirche,
- Datum der Veranstaltung,
- Name des Veranstalters,
- Angabe aller aufgeführten Musikwerke, auch der Zugaben,
- Angabe der Komponisten,
- Angabe der Quelle, aus der das Musikstück stammt.

Verspätete Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Achtung:

Werden die Meldungen für die Kirchenkonzerte nicht ordnungsgemäß erledigt, ist die GEMA berechtigt, nachträglich die Urheberrechtsvergütung geltend zu machen und zwar unter Verdopplung des Vergütungsanspruchs.

3. Konzerte, die der Pauschalvertrag nicht erfasst

Konzerte, die nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind, also Konzerte mit Unterhaltungsmusik oder Jazzmusik, sind direkt an die GEMA zu melden. Die GEMA räumt einen 20 %igen Rabatt ein, wenn das Konzert spätestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung angemeldet wurde. Zuständig ist die regionale GEMA Bezirksdirektion. Für die EKHN ist zuständig:

GEMA Bezirksdirektion Wiesbaden
Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden

4. Nutzung von Texten und Bildern in Printmedien (Gemeindebrief) und im Internet (Homepage)

Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützte Werke. Ihre Verwendung in Printmedien und im Internet ist nur gegen Vergütung zulässig.

5. Filmvorführungen in der Kirchengemeinde

Die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Sollen Spielfilme im Rahmen der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgeführt werden, so sind sie entweder bei einem Filmverleih oder aber beim Filmverlag selbst gegen ein Entgelt auszuleihen.



6. Unterhaltungsmusik bei Gemeindeveranstaltungen

Unterhaltungsmusik ist nur dann vom GEMA-Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie im Rahmen sonstiger Veranstaltungen aufgeführt wird. Dies ist in der Regel bei Gemeindefesten oder sonstigen Zusammenkünften der Kirchengemeinde der Fall. Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge dürfen nicht erhoben werden. Es darf sich nicht um eine Tanzveranstaltung handeln.

7. Bild- und Tonaufnahmen von kirchlichen Veranstaltungen

Wird ein vom GEMA-Pauschalvertrag erfasstes Konzert auf Video oder auf CD aufgenommen, so ist zu unterscheiden:

Wird das Video oder die CD nur für den privaten Gebrauch der Mitwirkenden genutzt und dient dies beispielsweise ausschließlich als Erinnerung an die gemeinsame Aufführung, so bedarf es hierfür keiner Lizenz seitens der GEMA. Wird das Video oder die CD an die Mitglieder oder sogar an Dritte verkauft, so ist eine Vergütung an die GEMA zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass die Vervielfältigung von Musikaufnahmen das Einverständnis aller Aufführenden erfordert, weil diese ihrerseits an der Aufführung ein eigenes Urheberrecht haben.

8. Urheberrechtsschutz für eigene Veröffentlichungen

Eine Predigt, die im Gottesdienst gehalten wird, ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Rede. Sie ist urheberrechtlich geschützt. Wird ein Predigttext veröffentlicht, bedarf es dazu des Einverständnisses des Pfarrers oder der Pfarrerin. Dies gilt auch für Tonmitschnitte während des Gottesdienstes.

Sabine Langmaack, Kirchenrätin, EKHN-Kirchenverwaltung